

Stadtverwaltung · Postfach 10 01 25 · 72422 Albstadt

Regierungspräsidium Tübingen  
Postfach 26 66  
Herr Letsch  
  
72016 Tübingen

DIENSTSTELLE	Dezernat III - Stadtplanungsamt Am Markt 2 72461 Albstadt Technischen Rathaus Albstadt 220 Jürgen Gritsch 3202 3007 stadtplanungsamt@albstadt.de Mo. – Fr., 8:00 – 11:30 Uhr Do., 15:30 – 18:00 Uhr
IM ZIMMER NR.	
BEARBEITET DURCH DURCHWAHL 07431 160- TELEFAX 07431 160-	
E-MAIL-ADRESSE	
SPRECHZEITEN	

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

MEIN ZEICHEN	DATUM
61.1 – GRI/MY/PK	30.09.2021

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 463 als Ortsumgehung von Albstadt  
Lautlingen  
Stellungnahme der Stadt Albstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu dem genannten Planfeststellungsverfahren wurde der Stadt Albstadt Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Einwendungsfrist endet am 01.10.2021. Verschiedene Stellen der Stadt Albstadt wurden angefragt, die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgeführt. Fristgerecht gibt die Stadt Albstadt folgende Stellungnahme ab:

**1. Stellungnahme der Albstadtwerke:**

Zu den einzelnen Sparten ergeben sich folgende Anmerkungen:

**1.1 Wasserversorgung:**

Leitungslageplan 1: Die geplante Umverlegung der Wasserleitung für den Lauterbachhof ist aus Sicht der ASW umsetzbar.

Leitungslageplan 3/4: Bei BW5 ist keine Begleitheizung erforderlich, da die Wasserleitung im Leerrohr unter der B463 geplant wird.

Der Hochbehälter HB Bühl wird im Zuge der Umverlegung der B463 stillgelegt.

Es ist die Mitverlegung einer Wasserversorgungsleitung für die Erschließung des Gewerbegebietes Hirnau geplant. Diese soll parallel zu der neuen Leitung der Hohenberggruppe bis zu der Abzweigung der Hohenberggruppe-Leitung auf die bestehende Leitung geführt werden. Ab hier wird die Wasserleitung der ASW nördlich der geplanten B463 verlegt (möglichst in bestehenden Feldwegen).

Erdgasversorgung Leitungslageplan 3/4: es ist geplant, aber der Gasreglerstation Hebsack eine Gasleitung zusammen mit der Wasserleitung nördlich der B463 in das geplante Gewerbegebiet Hirnau zu verlegen.

### 1.2 Stromversorgung:

Abschnitt 0+100: An der Stelle der Freileitungsquerung 2 ist ein Kabelschutzrohr KSR DN 110 für die Möglichkeit einer Verkabelung der 0,4 kV-Freileitung vorzusehen (siehe Anlage).

Abschnitt 0+275, Nähe BW 5: die Verlegung der vorhandenen 20 kV-Leitung ist erforderlich (diese soll ausgehend vom Weg Flst. 1677 angemufft u. über die Wegverlegung [50], über BW 5 in ein neu zu verlegendes Kabelschutzrohr KSR DN 125 bis zum Ende der Wegverlegung Achse 625 geführt und dort an den Bestand angemufft werden – siehe Anlage).

Abschnitt 0+275, Nähe BW 5: die vorhandene 0,4 kV-Leitung muss umverlegt werden (ab Eisbachstr.; Umverlegung ab Beginn Wegverlegung [50] über BW 5 bis zum Bestand beim Gebäude Eisbach 101 – siehe Anlage).

Es ist eine Umverlegung der 20 kV-Leitung zwischen den Umspannstationen Grabenstraße und Wasserscheide erforderlich. Die Freileitung (B) soll ab Flst. 224 verkabelt werden. Verlauf ab Flst. 224 über Hebsackstr. – Beginn Wegverlegung Achse 661 Richtung Bauwerk 10; dort ist eine Unterquerung der B463 zum Gewerbegebiet Hirnau geplant (siehe Anlage).

### 1.3 Steuerkabel

Parallel zu der geplanten Gasleitung werden Steuerkabel mit verlegt

im Bereich Pumpwerk Eisbach Richtung Eisbachstr. 101 muss das parallel zur Wasserleitung vorhandene Steuerkabel mit dieser umverlegt werden.

Im Bereich BW2 muss die vorhandenen LWL-Leitung in den neuen Weg verlegt werden.

Generell dürfen bestehende Versorgungsleitungen nicht überbaut werden. Sollte eine Umverlegung erforderlich sein, so sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

Sofern eine Versorgung mit Strom, Erdgas oder Wasser erforderlich sein sollte, bitte rechtzeitige Mitteilung, welche Anschlusswerte benötigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.albstadtwerke.de> oder bei unserem Netzvertrieb (Tel. 07432/160-4330, e-mail: [netzvertrieb@albstadtwerke.de](mailto:netzvertrieb@albstadtwerke.de)).

Vor Beginn von Grab- u. Abbrucharbeiten bitte aktuelle autorisierte Leitungspläne einholen. Kontakt: Albstadtwerke GmbH, Dokumentation u. Qualitätssicherung (Tel. 07432/160-4370; e-mail: [planauskunft@albstadtwerke.de](mailto:planauskunft@albstadtwerke.de)). Gewünschte Pläne können auch über die automatische Planauskunft abgerufen werden: <https://planauskunft.albstadtwerke.de/apak/>

Bei Rückfragen oder für Erläuterungen steht Ihnen unsere Frau Leitermann (siehe cc; Tel. 160-3886) gerne zur Verfügung.

## **2. Stellungnahme der Abteilung 24.1 Forst:**

### **2.1 Forstwirtschaftliche Wege**

Grundlage hierfür ist das Protokoll vom 31.08.2016 zum Abstimmungstermin forstwirtschaftliche Wege am 16.08.2016 von Herrn Böttinger AZ.: 44-6/39 / B 463 OU Lautlingen

Abweichend davon besteht die Abt. Forst bei Punkt 7 / BW 2 (Unterlage 5, Blatt-Nr. 1 – Lageplan) **generell** darauf, dass die Wegbreite auf 3,50 m plus einem beidseitigen Bankett von je 0,50 m eingehalten wird. Dies entspricht der Richtlinie für Forstliche Infrastruktur vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 14.05.2015.

## **2.2. Waldumwandlung**

Generelle Forderungen der Abteilung Forst sind:

2.2.1 Dauerhaft umgewandelte Waldflächen sind wie üblich im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

2.2.2 Die Ausgleichsflächen haben auf der Gemarkung Albstadt zu liegen. Die Stadt Albstadt ist bereit entsprechende Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Einen Ausgleich in Stetten am kalten Markt lehnen wir ab.

2.2.3. Ausgleichsflächen im Privatwald sind aus unserer Sicht nicht realistisch, da Grundstücksankäufe voraussichtlich nicht möglich sind. Somit ist diese Ausgleichsplanung aus unserer Sicht nicht umsetzbar. Diese Annahme basiert auf unserer langen örtlichen Erfahrung

## **2.3 Ausgleichsmaßnahmen**

### **2.4.2ACEF und 10.1A**

Diese beiden Ausgleichsmaßnahmen sind aus unserer Sicht nicht umsetzbar (siehe 2.1.2 u. 2.1.3) und nicht ausreichend (siehe 2.1.1). Außerdem handelt es sich bei der östlichen Fläche vermutlich um eine alte Deponie. Hier müsste vorab eine Altlastenerkundung durchgeführt werden.

Die Abt. Forst schlägt deshalb vor 1,2 ha standortsgerechten naturnahen Laubmischwald auf noch zu benennenden städtischen Grundstücken aufzuforsten.

### **2.4.5A**

Bei dieser Maßnahme ist das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich vom 09. Juni 2021 (BGBl.I.S.1730) zu beachten. Relevant sind hier insbesondere die neu geschaffenen Bestimmungen der §§24 und 24a zur Verkehrssicherheit entlang von Schienenwegen. In einem Schutzstreifen von 50 m ist der Grundeigentümer hierfür verantwortlich. Es ist deshalb darauf zu achten, dass keine der Bäume auch im ausgewachsenen Alter auf die Schienen stürzen können. Dies ist bei der Pflanzenwahl unbedingt zu beachten.

### **2.4.1ACEF**

Die Maßnahme ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

- siehe 2.1.3.

Aus unserer Sicht führt das starke Auflichten des Bestandes auf frischen Mergelhängen zu einer starken Destabilisierung. Dies hat zur Folge das durch Sturm, Schneebruch und Borkenkäfer der Bestand sich sehr schnell auflöst und noch keine ausreichende Verjüngung vorhanden ist. Das führt auch zur weiteren Destabilisierung des Mergelhangs. Alternativ schlägt die Abteilung Forst vor, dass auf städtischen Waldgrundstücken gegen Kostenersatz nicht standortgerechte, instabile Fichtenbestände geräumt werden und mit einem standortsgerechten naturnahen Laubmischwald aufgeforstet werden.

## **2.4 Wildkorridore**

Die neue OU Lautlingen befindet sich zwischen zwei international bedeutsamen Wildkorridoren, die im Generalwildwegeplan verzeichnet sind. Deshalb hat die Abteilung Forst bereits in der

Stellungnahme im Jahr 2016 zwei Grünbrücken über die neue OU gefordert um die Querung durch Großwild (Reh, Wildschwein, Fuchs, Dachs) sicherzustellen. Außerdem ist seit mehreren Jahren der Luchs in dem Gebiet der neuen OU durch Besenderung nachgewiesen. Das Eyachtal mit seinen ruhigen Abtrüfen ist als zukünftiges Luchsgebiet anzusehen. Eine Querung der neuen OU stellt sich aufgrund der Bauweise wie tiefe Einschnitte, hohe Dämme, dreispuriger Ausbau gepaart mit hohem Verkehrsaufkommen, für das Wild sehr schwierig da. Durchlässe werde vom Wild nur sehr ungern angenommen. Aus Verkehrssicherheits- und Tierschutzgründen halten wir Querungshilfen in Form von Grünbrücken für Großwild für dringend geboten.

## 2.5 Schluss

Die Abteilung Forst hat auch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Waldes angeschaut und mit Ihrer örtlichen Kenntnis und Erfahrung abgeglichen.

Dabei haben wir festgestellt, dass verschiedene Maßnahmen schwierig bzw. gar nicht umsetzbar bzw. fachlich fragwürdig sind. Zu nennen sind hier die Ausgleichsmaßnahme zur Ansiedlung der Zauneidechse am Nordhang (4.3.1ACEF), die Anlage einer Streuobstwiese auf einer bereits bestehenden Streuobstwiese (4.1V), sowie Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken von Trassengegnern. Eine Einbindung des örtlichen Fachwissens wäre hier wünschenswert gewesen. Wir vom Forstbereich sind gerne bereit unser Fachwissen auch im Nachgang mit in die Planung einzubringen.

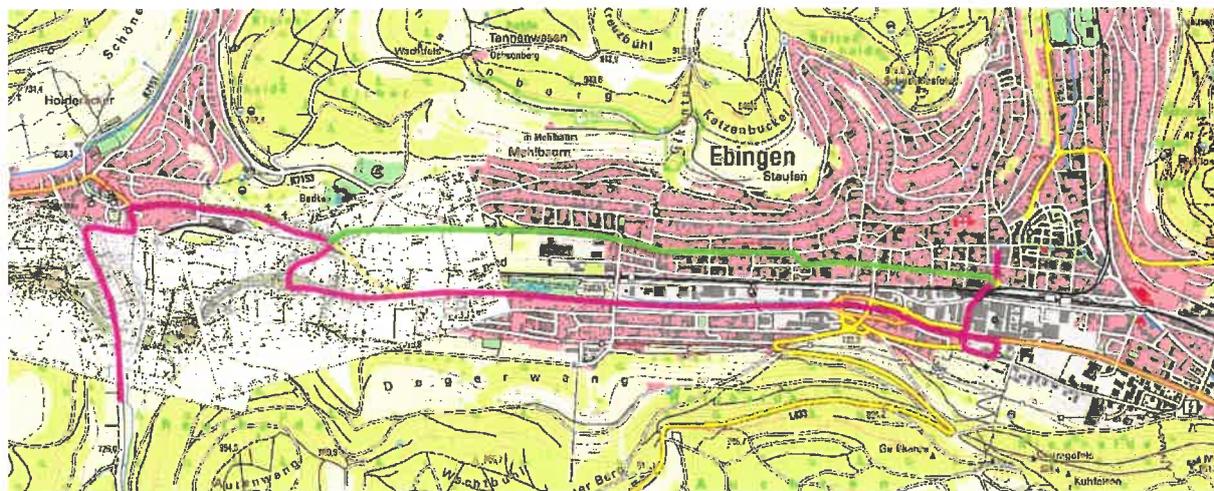
Neben der Planung der Ausgleichsmaßnahmen ist für die Abteilung Forst wichtig, dass entsprechende Pflegemaßnahmen und Pflegekonzepte für die dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen erstellt werden.

Erstellt 31.08.2021: Harald Lögler (Revierleiter Albstadt-Süd), Eugen Seyboldt Abteilungsleitung Forst

## 3. Stellungnahme Stadtplanungsamt Verkehrsplanung

Bei der Prüfung der einzelnen Unterlagen zur Ortsumfahrung sind aus verkehrsplanerischer Sicht einige Anmerkungen zu treffen, welche nachführend eingehender erläutert werden.

### 3.1 Knotenpunkt 2.5 K7151



Übersichtslageplan

In diesem Bereich der Auffahrt auf die Ortsumfahrung ist es vorgesehen, dass ein Linkseinbiegen auf die neue B 463 für die Kraftfahrzeugfahrer (Richtung Ebingen) nicht möglich ist. Stattdessen sollen diese eine der anderen Auffahrten, vornehmlich die Auffahrt über das Gewerbegebiet Hirnau, für die Weiterfahrt in Richtung Ebingen nutzen. Somit muss in diesem Bereich der gesamte Verkehr von

Meistetten nach Richtung Ebingen / Talgang weiter durch den Ortsteil Lautlingen fahren. Dabei handelt es sich laut Abschnitt 4.1.2 des Erluterungsberichtes um rund 60 Fahrzeuge pro Stunde ber den Tag verteilt.

Es wird angenommen, wie bereits vorhin erwahnt, dass diese Fahrzeuge vornehmlich im Bereich des neu geplanten Gewerbegebiets Hirnau auf die neue B 463 auffahren, was sich fur die Stadtverwaltung als nicht ganz schlussig erweist, da es fur Reisende, die nach Ebingen oder den Talgang wollen, es zu einer entsprechenden Verlangerung der Reisezeit fuhren wurde, wenn sie diesen Weg nehmen wurden (magentafarbene Kennzeichnung).

Stattdessen wird an dieser Stelle vermutet, dass die Kraftfahrzeugfahrer mit dem Ziel Ebingen und dem Talgang den direkten Weg uber die Lautlinger Strae ins Stadtzentrum (grune Kennzeichnung) wahlen.

Die Auswirkungen, auch in Bezug auf das Radverkehrskonzept, unserer Annahme ist hinreichend zu prufen.

### **3.2 Leistungsfahigkeit in Fahrtrichtung West**

Im Erluterungsbericht Abschnitt 4.1.2 und den dazugehorigen Abschnitten im Verkehrsgutachten wird dargestellt, dass die neue OU B 463 auf einem kurzen Teilstuck in Fahrtrichtung Westen als nicht leistungsfahig eingestuft wird und somit nur eine QSV E erreicht werden kann. Da auch in den Jahren nach der Umsetzung der Ortsumfahrung weiterhin mit einer entsprechenden Verkehrszunahme zu rechnen ist, ist dies als kritisch einzustufen, da die Ortsumfahrung nicht nur den Stadtteil Lautlingen entlasten soll, sondern es mit ihrer Hilfe auch zu einem flussigen Verkehrsablauf kommen soll. Ein Ruckstau und damit eventuelle entstehender Ausweichverkehr durch den Ortsteil Lautlingen darf nicht entstehen.

Eine ausreichende Leistungsfahigkeit ist auch bei einer zunehmenden Verkehrsstarke sicher zu stellen.

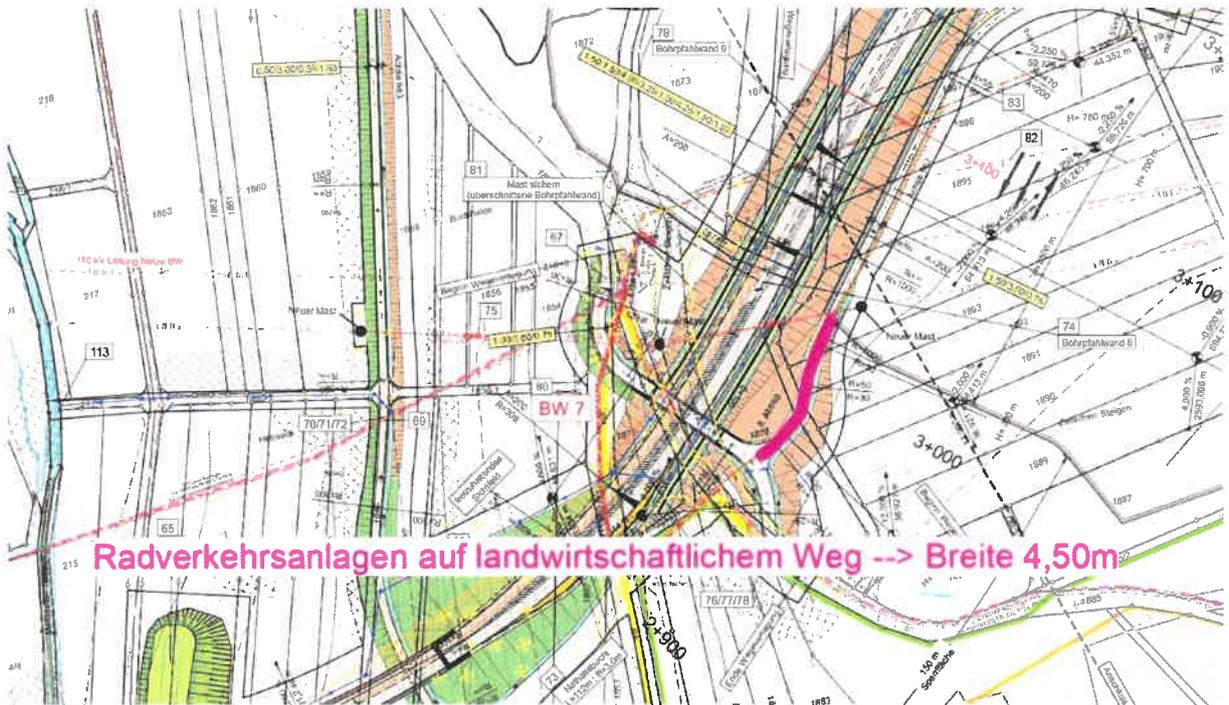
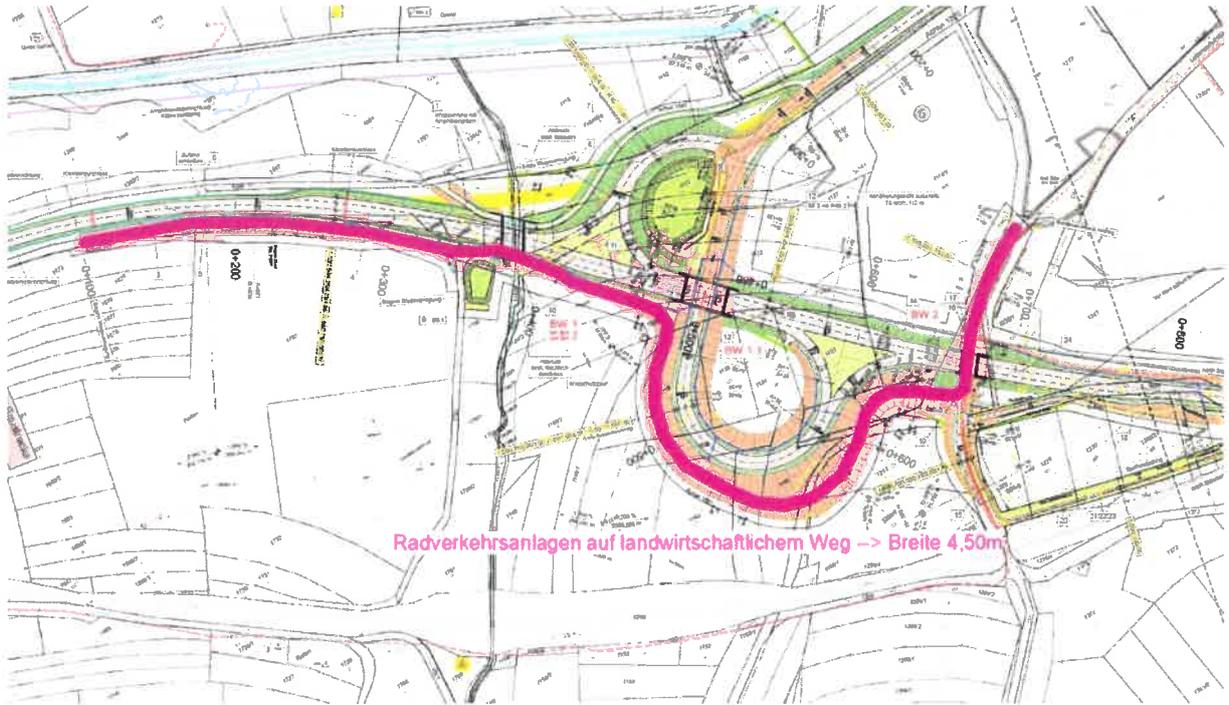
### 3.3 Durchlässe und Wege für Landwirtschaft und Radverkehr

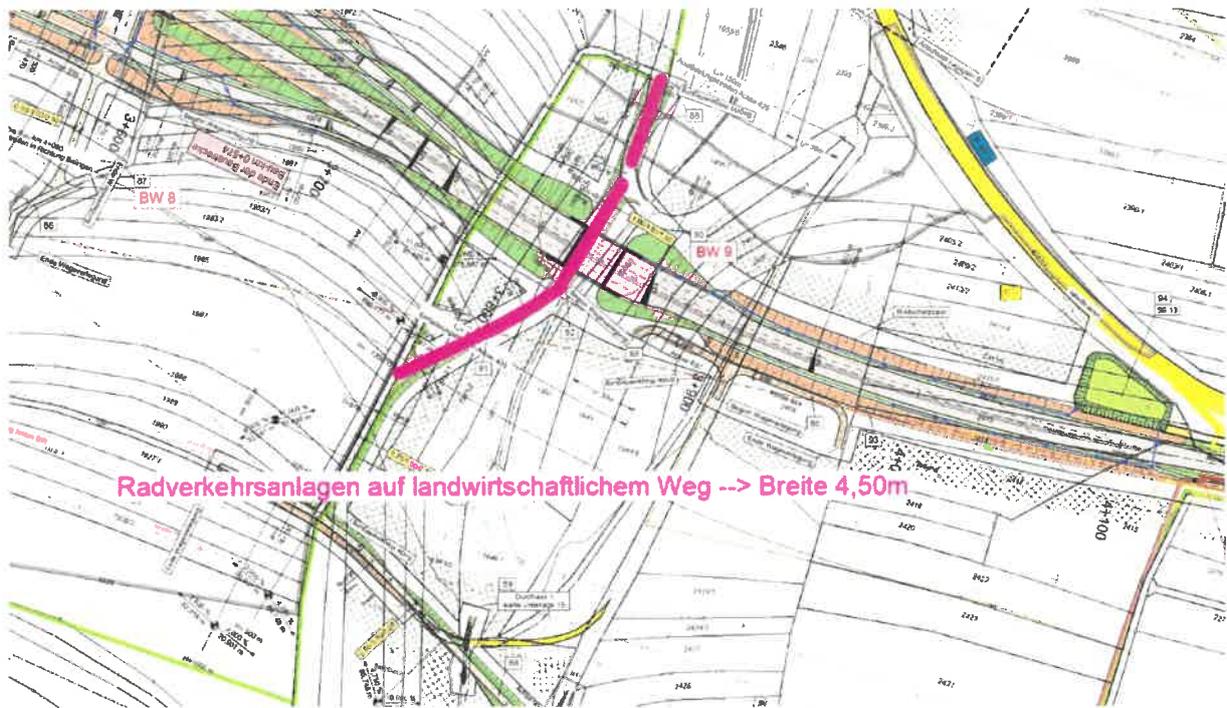
Die Breiten der neu anzulegenden landwirtschaftlichen Wege variiert, sodass unterschiedliche Wege verschiedene Breiten aufweisen. Im Abschnitt 4.2.1 des Erläuterungsberichtes ist beschrieben, welche Breiten die entsprechenden Bauwerke für die Führung dieser Wege haben sollen.

Tabelle 1: Übersicht der kreuzenden Straßen und Wege

Bau- km (Achse 100)	Kreuzende(r) Straße/Weg	Vorhan- dene Breite	Geplante Fahrbahn- breite	Belas- tungs- klasse gem. RStO	Art der Kreuzung
<b>B 463</b>					
0+500	B463alt	8,25 m	8,00 m	BK 1,8	teilplanfreier Knotenpunkt mit Verknüpfung mit B 463 neu (BW 1.1)
0+670	Wirtschaftsweg	3,00 m	3,00 m	--	Unterführung Wirtschaftsweg (BW 2) ohne Verknüpfung mit B 463 neu
1+441	Wirtschaftsweg	3,00 m	3,00 m	--	Überführung Wirtschaftsweg (BW 4) ohne Verknüpfung mit B 463 neu
2+038	Wirtschaftsweg/ Zufahrt zum Skilift	5,50 m	5,50 m	--	FW Überführung (BW 5) ohne Verknüpfung mit B 463 neu
2+578	K 7151	6,00 m	6,5 m	BK 1,0	Teilplangleicher Knotenpunkt mit Verknüpfung mit B 463 neu
2+823	Wirtschaftsweg	-	3,00 m	--	Unterführung Wirtschaftsweg unter Meißtetter Talviadukt (BW6) ohne Verknüpfung mit B 463 neu
2+965	Wirtschaftsweg	3,00 m	5,00 m	--	Überführung Wirtschaftsweg (BW 7) ohne Verknüpfung mit B 463 neu
3+571	K 7152	7,25 m	7,50 m	BK 1,8	teilplanfreier Knotenpunkt mit Verknüpfung mit B 463 neu (BW 8)
3+823	Wirtschaftsweg	-	3,50 m	--	Unterführung Wirtschaftsweg (BW 9) ohne Verknüpfung mit B 463 neu

Drei Bauwerke weisen eine geplante Fahrbahnbreite von 3,0m auf. Die erforderliche Breite für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, sowie den anfallenden Winterdienst und vor allem im Hinblick auf eventuelle Begegnungen mit Fußgängern und Radfahrern ist eine Breite von min. 3,50m, bei ausgewiesenen Radverkehrsanlagen von min. 4,50m erforderlich. Die Wege die als Radverkehrsanlagen genutzt werden, sind in den nachfolgenden Skizzen dargestellt. Die erforderlichen Breiten der Feuerwehrezufahrten (ab einer Länge von 12,0m) mit 3,50m sind zu zwingend zu beachten.





### 3.4 Gewerbegebiet Hirnau / Holländische Rampen

Im Planungsprozess zur Erschließungsplanung Gewerbegebiet „Hirnau“ wurde deutlich, dass aufgrund der Höhenlage bei der Verbindung zwischen den beiden Teilbereichen des Gewerbegebiets (Teil Nord und Süd) umfangreiche Erdarbeiten für die Erschließungsstraßen des Gewerbegebiets Hirnau erforderlich sind. Dies betrifft vor allem den südlichen Teilbereich, durch ein Anheben der Durchfahrt und somit der gesamten Holländischen Rampen um min. 1,0m könnten diese erheblich reduziert werden und die Gefällesituationen im südlichen Gewerbegebiet erheblich verbessert werden. Aus Sicht des Bodenschutzes und der mit dem erheblichen Erdbau verbundenen Transport- und Deponierungskosten muss diese Variante geprüft werden.

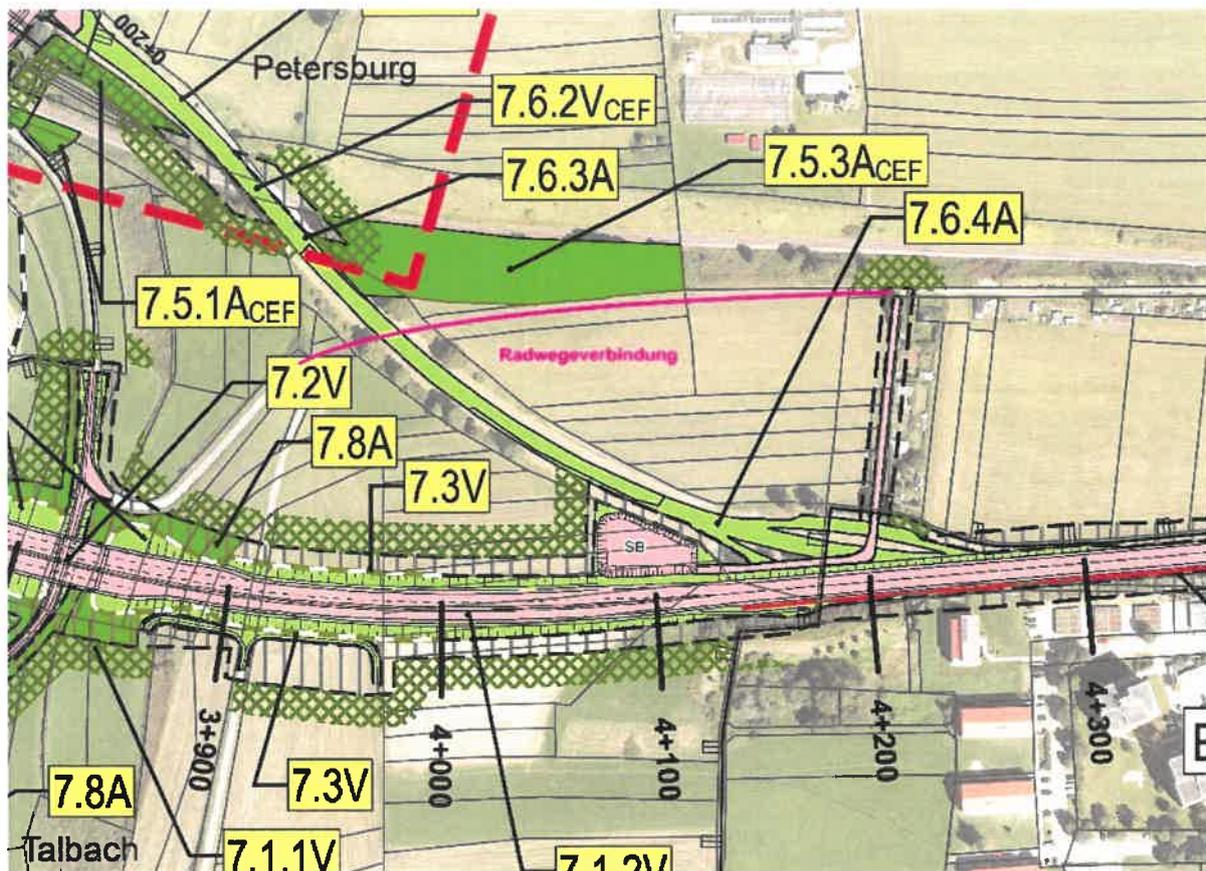
### 3.5 Interimszufahrt

Während der Bauabwicklung zur B 463 OU Lautlingen ist die Zufahrt (Interimszufahrt) zum Gewerbegebiet Hirnau dauerhaft zu gewährleisten. Die Abfolge der Bauphasen hat in Abstimmung mit der Stadt Albstadt zu erfolgen und ist vertraglich zu sichern

### 3.6 Brücke BW 10;

Die Brücke BW 10 ist auf eine Elektrifizierung der Bahnstrecke (Regionalstadtbahn) auszulegen.

### 3.7 Radverkehr zwischen Ebingen West und Lautlingen



Die Planungen der Stadt Albstadt sehen eine Radwegeverbindung Ebingen / Lautlingen wie in der Skizze dargestellt vor, diese sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.. Eine direkte Betroffenheit durch die Planungen OU Lautlingen sind offensichtlich nicht vorhanden.

#### 4. Stellungnahme Stadtplanungsamt – Bauleitplanung, Grün- und Umweltplanung

##### 4.1 Bebauungsplanänderung „Badkap“

Geringe Abweichung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans von der Plandarstellung der Unterlagen zu OU im nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans.

##### 4.2 Bebauungsplan „Hirnau“

In den Plänen (Unterlage 9.1) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hirnau“, Stand 13.02.2020 der frühzeitigen Beteiligung, nicht korrekt dargestellt, so fehlt z.B. die Interimszufahrt.

Im Übersichtslegeplan Unterlage 3, Blatt-Nr. 1 ist der Geltungsbereich korrekt dargestellt.

##### 4.3 Bebauungsplan „Eschach“

Die Maßnahme 2.5.2A\_CEF (Auflichten von Feldgehölzen zur Aufwertung des Lebensraums für Zauneidechse und Kreuzotter) liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eschach“.

Die geplante Maßnahme befindet sich auf dem Fl.-St. 1280/37 (Eigentum der Stadt Albstadt , Gewerbegebiet), auf diesen Flächen kann keine Maßnahme durchgeführt werden.

Die Maßnahme auf Fl.-St. 1280/38 (Eigentum der Stadt Albstadt, Grünfläche) kann umgesetzt werden. Die Maßnahme auf Fl.-St. 1280/18 (einem privaten Eigentümer, Mischgebiet) sollte nicht umgesetzt werden, eine Abstimmung mit dem Eigentümer ist ohnehin erforderlich.

#### 4.4 Bebauungsplan "Eschach II";

Keine Hinweise / Einwände

#### 4.5 Bebauungsplan "Eschach III"

Innerhalb des räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan befinden sich *Maßnahmen an der Trasse/ Straßenböschung* und *Maßnahmen abseits der Trasse*, die Maßnahmen stehen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.

#### 4.6 Bebauungsplan „Eschach IV“

Innerhalb des räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan befinden sich *Maßnahmen an der Trasse/ Straßenböschung* und *Maßnahmen abseits der Trasse* sowie Ausgleichsmaßnahmen:

1.5.2 A<sub>CEF</sub> Anlage einer Gehölzpflanzung als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermausarten

2.7.1 A Anlage von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung der Straße

Die Maßnahmen erfolgen auf Flächen in städtischem Eigentum, die Maßnahmen stehen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Auf dem Flurstück 1221 – städtisches Eigentum, befindet sich ein Nebengebäude das offensichtlich dem Gebäude Kohlplattenstraße 19 zugeordnet ist. Das Nebengebäude ist im Bereich für *Maßnahmen an der Trasse/ Straßenböschung*.



#### 4.7 Bebauungsplan "Eschach V"

Die Bebauungsplanänderung befindet sich noch in der Vorbereitung. Berücksichtigt werden soll in der weiteren Planung das auf Flurstück 1114/3 (alt: 1114/1) genehmigte Bauvorhaben. Zur Sicherung der Zufahrten zu den Grundstücken des Gewerbegebiets ist eine weitere Abstimmung erforderlich, insbesondere zur Planung und Herstellung der endgültigen Zufahrt zum Gebäude auf Flst. 1114/3.

#### 4.8 Bebauungsplan "Solarpark Lautlingen"

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Lautlingen wird derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt (im Verfahren, Aufstellungsbeschluss vom 25.03.2021). Für die zugehörige 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt-Bitz sind bereits Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Anhörung eingegangen. Darin wird darauf hingewiesen, dass zur Anbindung der Photovoltaikanlage eine Leitungsanbindung an das örtliche Stromnetz erforderlich ist. Nach Aussage des Betreibers stehen im Moment zwei Varianten als Einspeisepunkt zur Abwägung (Planungsstand vom 10.09.2021). Bei einer Anbindung an das Umspannwerk Lautlingen ist von einer Querung der Neubautrasse für die B 463 auszugehen. Für die neu zu errichtende Leitungstrasse wird es ein separates Genehmigungsverfahren geben. Wir bitten dies in der weiteren Planung der Ortsumfahrung Lautlingen zu berücksichtigen und rechtzeitig abzustimmen.

#### 4.9 freiwilliger Lärmschutz

Durch die Lärmschutzmaßnahmen der OU B 463 werden die gesetzlichen Grenzwerte zum Lärmschutz eingehalten, weitere freiwillige Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt Albstadt sind nicht vorgesehen.

#### 4.10. Grünbrücke im Bereich Gewann Bühl

Im Bereich Stationierung 1+800 bis 2+200 wird aus Sicht der Stadt Albstadt eine Grünbrücke gefordert. Der Verbindungsweg soll hierin integriert werden.

Begründung:

UVP-Bericht (19.6\_UVP-Bericht\_22.02.2021, S. 68-69 - Auszug)

„**ERHOLUNGSNUTZUNG**

*... Das geplante Vorhaben verursacht durch betriebsbedingte Effekte (insbesondere durch Lärm) und die Erschwerung der Zugänglichkeit der Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Erholungsraumes südlich von Lautlingen. Einen Konfliktschwerpunkt bildet dabei die Durchschneidung und Belastung des Hohenrückens im Gewann 'Bühl'. Östlich des Meßstetter Tales entfallen die potentiell nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erholungsfunktionen mit der Aufsiedelung des geplanten Gewerbegebietes durch die Stadt Albstadt weitgehend.“*

UVP-Bericht (19.6\_UVP-Bericht\_22.02.2021, S. 68-69 - Auszug)

„**5.1.4 LANDSCHAFT / LANDSCHAFTSBILD**

*... Das geplante Vorhaben verursacht erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust erlebniswirksamer, für den Landschaftsraum charakteristischer Strukturen und Landschaftselemente sowie durch die tiefgreifende technische Überformung der Landschaft südlich von Lautlingen.*

*Konfliktschwerpunkte bilden:*

...

- *die massiven Geländeänderungen im Bereich der Bahnüberführung (BW 3) und des Gewannes 'Reuten' (tiefer Geländeeinschnitt), im Gewann 'Bruckbach' (bis zu 10,0 m hohe*

*Dammschüttung mit aufgesetzten Lärmschutzwänden) sowie im Gewann 'Bühl' (tiefer Geländeeinschnitt in exponierter Lage):*

...“

UVP-Bericht (19.6\_UVP-Bericht\_22.02.2021, S. 84-85 - Auszug)

„5.4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET 'ALBSTADT -BITZ'“

... Lautlingen ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) 'Albstadt-Bitz' umgeben, die Gesamtfläche des LSG beträgt 9.658,5 ha. Im Untersuchungsraum ist das Schutzgebiet im Bereich westlich von Lautlingen sowie zwischen Lautlingen und Ebingen derzeit bereits in erheblichem Maße durch die bestehende B 463 vorbelastet.

*Auswirkungsprognose:*

*Das geplante Vorhaben verläuft künftig südlich von Lautlingen abschnittsweise im LSG und führt dadurch zu*

- *einer randlichen Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet,*
- *einer Funktionsminderung durch betriebsbedingte Auswirkungen (insbesondere durch Verlärmung),*
- *funktionalen und gestalterischen Barriereeffekten durch den Straßenkorridor (schwerpunktmäßig in den Gewannen 'Bühl' und 'Talbach').“*

Aufgrund der beschriebenen Konfliktschwerpunkte durch Durchschneidung, den tiefen Geländeeinschnitt in exponierter Lage und die Barriereeffekte, wie im UVP-Bericht beschrieben, halten wir eine Überdeckelung und Ausbildung einer Grünbrücke auf einer Länge von ca. 400m (von Stationierung 1+800 bis 2+200) für erforderlich.

#### Ausgleichsmaßnahmen

##### **4.11 Meßstetter Talbachs**

Ausgleichsmaßnahmen in der Tallage werden abgelehnt um ausreichend Möglichkeiten für ein Starkregenmanagement des Meßstetter Talbachs frei zu halten.

*5.4 A CEF Erst- und Dauerpflege zur Wiederherstellung einer feuchten Hochstaudenflur/ Waldfreier Sumpf am Meßstetter Talbach für den Sumpfrohrsänger*

*5.7 A Anlage und Entwicklung von Hochstaudenfluren*

##### **4.12 Eigentumsverhältnisse**

Einige Maßnahmen sind weder auf städtischen noch auf landeseigenen Fläche, die Umsetzungsfähigkeit ist zu hinterfragen (vgl. Stellungnahme Forst).

##### **4.13 Maßnahme 7.9.1ACEF**

Die Maßnahme 7.9.1ACEF (4 Teilflächen) befindet sich im räumlichen Geltungsbereich der Feststellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Weiherwuh I“. Das Gebiet auf dem die Ausgleichsflächen vorgesehen sind hat keine Gebietskennzeichnung.

Die Flurstücke befinden sich, bis auf zwei kleine Abschnitte von querenden Wegeflurstücken nicht in städtischem Besitz. Die Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich der Feststellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Weiherwuh I“ können nicht umgesetzt werden.

#### 4.14 Sickerbecken 5



Das Sickerbecken 5 ist sehr siedlungsnah.

Sicherung gegen Zutritt von z.B. Kindern bei einer max. Wassertiefe über 0,30m erforderlich.

#### 4.15 Umweltbericht

S. 101 – Naturdenkmal;

die Eiche ist nicht mehr vorhanden.

### 5. Stellungnahme Amt 66.2 – Tiefbau Siedlungswasserwirtschaft

#### 5.1 vertragliche Vereinbarung gemeinsames Retentions- und Versickerungsbecken

Für das gemeinsames Retentions- und Versickerungsbecken Gewerbegebiet Hirnau / B 463 OU Lautlingen ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich, Hierbei sind u.a. die Unterhaltungskosten zu definieren, eine Kostenteilung kann sich ggf. an der jeweiligen Zuflussmenge orientieren. Ebenso ist das Starkregenmanagement zu berücksichtigen.

#### 5.2 Starkregenmanagement für alle Becken/ Bauwerke der B 463 OU Lautlingen

Alle Becken/ Bauwerke der B 463 OU Lautlingen sind auf HQ<sub>100</sub> ausgelegt:

Wie erfolgt das Starkregenmanagement im Versagensfall?

Der Überlastfall muss beschrieben werden, damit Schäden über dem Bemessungsfall vor allem an kritischer Infrastruktur minimiert wird.

Die Bemessung der Anlagen erfolgt auf der Grundlage von HQ<sub>100</sub> ohne Klimazuschlag. Die Bemessung der Auswirkungen des Lastfalls Klima sind aufzuzeigen, sofern eine Anpassung der Anlagen mit vertretbarem Aufwand im Nachhinein möglich ist können diese später umgesetzt werden, ansonsten sind diese bereits bei der Ausführung mit zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erster Bürgermeister Udo Hollauer